

ZH_OBERGERICHT PF170028 vom 19. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF170028

FR: ZH_OBERGERICHT PF170028 du 19 octobre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PF170028 del 19 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Nachdem D._____ dem Bezirksgericht Pfäffikon am 4. Mai 2017 (Poststempel) eine letztwillige Verfügung ihres am tt.mm.2017 verstorbenen Ehemannes eingereicht (act. 1 und act. 7) und mit Eingabe vom 11. Mai 2017 (Poststempel) das Willensvollstrecker-Mandat angenommen hatte (act. 5), erkannte der Gerichtspräsident des Bezirksgerichtes Pfäffikon mit Urteil vom 15. Mai 2017 u.a, den gesetzlichen Erben (der Ehefrau des Verstorbenen, D._____, und den Nachkommen des Verstorbenen, E._____ und A._____ sowie F._____). werde auf Verlangen ein Erbschein ausgestellt, sofern ihre Berechtigung nicht innert eines Monats ab Zustellung des Urteils von einem gesetzlichen Erben oder einem aus einer früheren Verfügung Bedachten durch schriftliche Eingabe an den Einzelrichter ausdrücklich bestritten werde (act. 8 Dispositiv Ziffer 2). Die Kosten wurden auf Rechnung des Nachlasses von der Willensvollstreckerin bezogen (act. 8 Dispositiv Ziffer 5). Mit Eingabe vom 18. Mai 2017 stellte A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) bei der Vorinstanz den Antrag auf "Bescheinigung für Auskunft" mit der Begründung, "fehlende Unterlagen, Falschaussagen im Testament benötigen die Einsicht und Kopie Inventarliste, Bankkonten, sämtliche Vorsorgedokumente, Hypotheken, etc." (act. 11). Mit Verfügung vom 19. Mai 2017 hielt der Gerichtspräsident Folgendes fest (act. 22): "1. Im Nachlasse des Erblassers wird bescheinigt, dass u.a. folgende Person als Sohn und gesetzlicher Erbe des Erblassers feststeht: A._____, geboren

E. 2

Bis heute wurde keine letztwillige Verfügung des Erblassers zur Eröffnung eingereicht, welche den obgenannten Erben vom Erbrecht ausschliesse, so dass dieser legitimiert ist, sich bei Banken, Behörden etc. alle notwendigen Auskünfte zu beschaffen.

- 3 -

E. 3

Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 160.- festgesetzt.

E. 4

Die Kosten werden dem Gesuchsteller, A._____, auferlegt.

E. 5

a) Ob der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen sinngemäss auch die Erhebung bzw. Höhe der Gerichtsgebühr (Fr. 160.-) in der Verfügung vom 19. Mai 2017 (vgl. act. 22) anfechten will, kann offen gelassen werden. Zur Ausfällung bzw. Bemessung der Gerichtsgebühr ist nämlich Folgendes zu bemerken:

- 8 - b) Das Ausstellen einer "Bescheinigung für Auskunft" als nicht streitige Erbschaftssache gehört zu den Angelegenheiten der sogenannt freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne von Art. 248 lit. e ZPO. Zu den Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält das Gesetz keine eigene Vorschrift mehr. Die zürcherische Zivilprozessordnung hatte noch bestimmt, in Verfahren auf einseitiges Vorbringen trage in der Regel der Antragsteller die Gerichtskosten (§ 211 Abs. 2 ZPO/ZH). Das seit 1. Januar 2011 in Kraft stehende neue eidgenössische Prozessrecht geht über diese Vorschrift hinaus. Als Folge der allgemeinen Vorschusspflicht des Klägers oder Antragstellers für die Gerichtskosten (Art. 98 ZPO) trägt, wer immer eine gerichtliche Instanz anruft, vorerst einmal die Kosten (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Gibt es eine Gegenpartei, kann er allenfalls auf diese Rückgriff nehmen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Im Verfahren auf einseitiges Vorbringen kommt ein solcher Rückgriff nicht in Frage, und es bleibt daher auch nach neuem Recht bei der Tragung der Kosten durch den Kläger oder Antragsteller. Dies erscheint durchaus gerechtfertigt, hat doch der Erbe im eigenen Interesse, um die notwendigen Abklärungen vornehmen zu können, die Behörden anrufen und zu handeln veranlasst (vgl. dazu OGer ZH PF140037 vom 6. August 2014). Es trifft zwar zu, dass die "Bescheinigung für Auskunft" kein neues Verfahren benötigt, da die Fakten der Erbberechtigung bereits geklärt sind, jedoch ist die Ausstellung der Bescheinigung an sich kostenpflichtig. Die Kosten dieser Bescheinigung betragen gemäss dem auf der homepage der Gerichte publizierten Formular mutmasslich Fr. 160.- zuzüglich Barauslagen für die notwendigen Zivilstandsurkunden (act. 26; vgl. www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/formulare). Gestützt auf § 199 Abs. 1 GOG erliess das Obergericht eine Gebührenverordnung. Gemäss § 8 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) bemisst sich die Gebühr in derartigen summarischen Verfahren nach dem Interessewert und dem Zeitaufwand des Gerichts. Sie beträgt in der Regel zwischen Fr. 100.- bis Fr. 7'000.-. Die dem Beschwerdeführer auferlegte Gerichtsgebühr von Fr. 160.- erweist sich somit als angemessen.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

- 9 -

E. 7

a) Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Damit wird das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung für das vorliegende Verfahren hinfällig. b) Der Beschwerdeführer beantragte die Zusprechung einer angemessenen Genugtuung. Es kann offen gelassen werden, ob er damit die Zusprechung einer Prozessentschädigung für das Beschwerdeverfahren verlangt oder effektiv eine Genugtuung will. Da die Beschwerde abzuweisen ist, gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei, weshalb ihm auch keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist (Art. 106 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Über die Zusprechung einer Genugtuung könnte im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden. Ausserdem fehlt es an einer Bezifferung des Antrages und an einer Begründung. Auf den Antrag auf Zusprechung einer Genugtuung wäre deshalb nicht einzutreten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.